

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

49. Jahrgang Herausgegeben zu Meschede am 27.09.2023 Nummer 18

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede, Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Politik und Verwaltung" / "Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
124	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	190
125	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	191
126	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	194
127	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	195
128	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	196
129	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	197
130	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	198

124 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESET-ZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Genehmigung für die Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA (WEA 1 und WEA 2) in Meschede – Remblinghausen vom 09.05.2023;

hier: Änderung der Nebenbestimmungen

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v.d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v.d. Herrn GF Sebastian Schirp, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches einen Änderungsbescheid zum Genehmigungsbescheid für 2 Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) des Typs Nordex N 163/5.x in der Gemarkung Remblinghausen erteilt.

Folgende Anlagen sind betroffen:

Be- zeich- nung	Тур	Anlagen- Nr.	Nenn- leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Ge- samt höhe ([m]	Gemar- kung	Flur	Flur- stück/e
WEA 1	Nordex N 163/5.x	8194590.1	5.700	164	163	245,5	Rembling- hausen	5	5, 7, 12, 13, 55
WEA 1	Nordex N 163/5.x	8194590.2	5.700	164	163	245,5	Rembling- hausen	5	3, 8, 40 46

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ändert und ergänzt die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Außerdem wird die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Rückbauverpflichtung konkretisiert.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **28.09.2023** bis zum **12.10.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Meschede

Technisches Rathaus Sophienweg 3, 59872 Meschede Montag, Dienstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Zimmer 230 Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom **28.09.2023** bis zum **12.10.2023** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://www.uvp-verbund.de/startseite abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrheit der Einwender im Stadtgebiet Meschede wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Bescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Meschede einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Az: 42.40179-2021-04

Im Auftrag gez. Kraft

125 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Herrn Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen, Stephanitorsbollwerk 3, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 01.08.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von je 7,2 MW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	8194812.1	Eslohe	14	90
WEA 2	8194812.2	Isingheim	36	1
WEA 3	8194812.3	Eslohe	14	96
WEA 4	8194812.4	Eslohe	14	149

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen am 01.08.2026 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **04.10.2023** bis **03.11.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Gemeinde Eslohe

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe

Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, sowie

Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02973/800 440 oder 02973/800 460 erforderlich.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

1. Antragstellung

- 1.1. Formular 1
- 1.2. Projektkurzbeschreibung
- 1.3. Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans
- 1.4. Grunddaten

2. Baurecht

- 2.1. Bauantrag
- 2.2. Baubeschreibung (auf amtlichen Ausdruck)
- 2.3. Nachweis der Bauvorlageberechtigung
- 2.4. Nachbarschaftliche Belange optische Wirkung
- 2.6. Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
- 2.7. Baugrundgutachten
- 2.8. Baulasten

- Standort und Umgebung 4.
 - Topografische Karte im Maßstab 1:25.000
 - 4.2. Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000
 - 4.3. Amtliche Basiskarte NRW 1:5.000
 - 4.4. Amtlicher Lageplan
 - 4.5. Ausführungsplan 1:1.000
 - 4.6. Auszug B-Plan bzw. FNP
 - 4.7. Katasterplan
 - 4.8. Sichtbarkeitsanalyse

 - 4.9. Rodungsplan4.10. Abgrenzung Antragsgegenstand
- 5. Anlagenbeschreibung
 - 5.1. EnVentus Plattform (Produktbroschüre)
 - 5.3. Turmbeschreibung
 - 5.4. Fundamentbeschreibung
 - 5.5. Farbgebung
- Datenblatt Luftfahrt 6.
- Wasser, Abwasser 9
 - Hydrogeologisches Gutachten
 - Rückhaltesysteme für wassergefährdende Stoffe
- Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
 - 10.1. Schalltechnisches Gutachten
 - 10.3. Schattentechnisches Gutachten
- 11. Anlagensicherheit
 - 11.1. Technische Beschreibung Anlagensicherheit
 - 11.4. Gutachten zu Risiken durch Eisfall/Eiswurf
 - 11.5. Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
- 12. Arbeitsschutz
 - 12.3. Evakuierungsplan
- Brandschutz 13.
 - 13.3. Brandschutzkonzept
 - 13.4. Brandschutzplan
- 14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - 14.1. Erklärung zur Rückbauverpflichtung
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz 15.
 - 15.1. Angaben zur Vorprüfung gem. UVPG
 - 15.2. UVP-Bericht
 - 15.3. Ergebnisbericht Avifauna
 - 15.3.1. Ergebnisbericht Horstkontrolle 2020
 - 15.3.2. Ergebnisbericht Avifauna 2021
 - 15.3.3. Ergebnisbericht Besatzkontrolle 2022
 - 15.4. Artenschutzvorprüfung/Artenschutzprüfung
 - 15.4.1. Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)
 - 15.4.2. Fachbeitrag zur vertieften Artenschutzprüfung (ASP II)
 - 15.5. Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 16.
- 17. Nachreichungen

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff in der Zeit vom 04.10.2023 bis zum 03.11.2023 einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/startseite bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.10.2023 bis 04.12.2023 schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 18.01.2024 Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede

Steinstraße 27 59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40397-2023-04

Im Auftrag gez. Schlichting

126 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Ralf Rüdiger Beuse *16.03.1959, zuletzt wohnhaft in 59759 Arnsberg, Herdringer Weg 3, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK DS896 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK DS896).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis Der Landrat Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt Az.: 33\36.HSK DS896

gez. Im Auftrag Deventer

127 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Leila Katharina KIRSCH, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Lange Wende 105, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-C7704 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 19.09.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-C7704).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 19.09.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle Az.: 33/36.HSK-C7704

Im Auftrag gez. Wahle

128 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Sina-Maria Müller *24.07.1991, zuletzt hier wohnhaft in 59964 Medebach, Am Sonnenhang 14, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK C5248 wegen rückständiger Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 14.09.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK C5248).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 14.09.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis Der Landrat Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt Az.: 33\36.HSK C5248

Im Auftrag gez. Wahle

129 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Kevin Leon SCHNEIDER, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Allensteinweg 10, sind die zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-N1251 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 31.07.2023 und 14.08.2023 sowie der Gebühren-/Auslagenbescheid vom 21.09.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-N1251).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die drei Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Alle drei Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die drei Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 31.07.2023, 14.08.2023 und 21.09.2023 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis Der Landrat Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt - Zulassungsstelle -Az.: 33/36.HSK-N1251

Im Auftrag gez.

Wahle

130 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Ravan-Florin GHITULESCU, zuletzt wohnhaft in 33181 Bad Wünnenberg, Antenberg 4, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-GR111 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2023 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-GR111).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2023 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 27.09.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle Az.: 33/36.HSK-GR111

Im Auftrag

Wahle